

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2.6.2005

PE 359.941v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 12-42

Entwurf einer Stellungnahme

(PE 357.890v01-00)

Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;

b) Entwicklung der Solidarität **und Förderung der Toleranz** junger Menschen **gegenüber allen Facetten der menschlichen Existenz**, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;

Or. fr

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und eine Mentalität der Offenheit zu entwickeln.

AM\569439DE.doc

PE 359.941v01-00

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d

d) Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich:

d) Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und **Stärkung der Tätigkeit und** der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft, **um die Ziele der Union** im Jugendbereich **zu verwirklichen**:

Or. fr

Begründung

Es ist notwendig, den Beitrag der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu präzisieren, die ein grundlegende Rolle bei der Umsetzung der Ziele der EU im Bereich der Jugend spielen. Laut Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses sollen die Maßnahmen für die Unterstützungssysteme und zivilgesellschaftlichen Organisationen so aussehen: „Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen“.

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e a (neu)

ea) Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Or. sv

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Absatz 2

2. Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere in der

2. Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere in der

allgemeinen und beruflichen Bildung vor dem Hintergrund eines Europas des Wissens und des lebenslangen Lernens sowie in Kultur **und** Sport.

allgemeinen und beruflichen Bildung vor dem Hintergrund eines Europas des Wissens und des lebenslangen Lernens sowie in **den Bereichen** Kultur, **(Streichung) Sport, Sprachen, soziale Integration, Chancengleichheit, Bekämpfung von Diskriminierungen, Forschung, Unternehmen und Außenbeziehungen der Union.**

Or. fr

Begründung

Es ist notwendig, die Kohärenz dieses Absatzes mit Artikel 11 zu wahren, der auf die Verzahnung des Programms Jugend in Aktion mit den übrigen gemeinschaftlichen Aktionsbereichen eingeht.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 2

2. Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere in der allgemeinen und beruflichen Bildung vor dem Hintergrund eines Europas des Wissens und des lebenslangen Lernens sowie in Kultur und Sport.

2. Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere in der allgemeinen und beruflichen Bildung vor dem Hintergrund eines Europas des Wissens und des lebenslangen Lernens sowie in **den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern**, Kultur und Sport.

Or. en

Begründung

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern muss ebenfalls genannt werden.

Änderungsantrag von María Esther Herranz García

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h

h) Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Zuge der Maßnahmen.

h) Beachtung **und Förderung** der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm und **(Streichung) Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung.**

Or. es

Begründung

Es gilt, die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei allen Maßnahmen im Rahmen des Programms zu berücksichtigen.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm;

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm, **insbesondere solcher mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder mit Behinderungen;**

Or. fr

Begründung

Junge Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder solche mit Behinderungen haben häufig weniger Gelegenheit, an Initiativen und Programmen für die Jugend teilzunehmen, weshalb ihnen besondere Aufmerksamkeit gelten muss, um dadurch den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz 2 einleitender Teil

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels
„Entwicklung der Solidarität junger
Menschen, insbesondere zur Stärkung des
sozialen Zusammenhalts der Europäischen
Union“:

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels
„Entwicklung der Solidarität **und**
Förderung der Toleranz junger Menschen
gegenüber allen Facetten der menschlichen
Existenz, insbesondere zur Stärkung des
sozialen Zusammenhalts der Europäischen
Union“:

Or. fr

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und eine Mentalität der Offenheit zu entwickeln.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 20
Artikel 3 Absatz 4 einleitender Teil

4. Im Rahmen des allgemeinen Ziels
„Beitrag zur Entwicklung der Qualität der
Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten
junger Menschen und der Kompetenzen der
Organisationen der Zivilgesellschaft im
Jugendbereich“:

4. Im Rahmen des allgemeinen Ziels
„Beitrag zur Entwicklung der Qualität der
Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten
junger Menschen und **Stärkung der**
Tätigkeit und der Kompetenzen der
Organisationen der Zivilgesellschaft, **um die**
Ziele der Union im Jugendbereich, **zu**
verwirklichen“:

Or. fr

Begründung

Es ist notwendig, den Beitrag der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu präzisieren, die ein grundlegende Rolle bei der Umsetzung der Ziele der EU im Bereich der Jugend spielen. Laut Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses sollen die Maßnahmen für die Unterstützungssysteme und zivilgesellschaftlichen Organisationen so aussehen: „Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen“.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 21
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d

d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen;

d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen, **insbesondere über die Europäische Union und ihre politische Tätigkeit, einschließlich der jugendpolitischen Maßnahmen;**

Or. fr

Begründung

Das Programm Jugend in Aktion sollte dazu beitragen, das Wissen der Jugendlichen über die Europäische Union und die Gemeinschaftspolitik zu verbessern. Dies gilt auch für die jugendpolitischen Maßnahmen zur Förderung der "europäischen Bürgerschaft", die in Artikel 2 als ein Programmziel genannt wird.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Nummer 3

Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und sozialpädagogischen Betreuern, die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres **Solidaritätssinns** sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern.

Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und sozialpädagogischen Betreuern, die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres **Sinns für Solidarität und Toleranz** sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern.

Or. fr

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und eine Mentalität der Offenheit

zu entwickeln.

Änderungsantrag von María Esther Herranz García

Änderungsantrag 23 Artikel 6 Absatz 2

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen **13 und 30** Jahren.

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen **15 und 28** Jahren.

Or. en

Begründung

Die Verfasserin tritt für eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Programms (das sich zuvor lediglich an junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren richtete) ein, um so dem Programm zu größerer Flexibilität zu verhelfen und die sich in Bezug auf den Jugendbegriff gewandelten Vorstellungen widerzuspiegeln. Sie möchte jedoch vorschlagen, dass die Altersobergrenze bei 28 Jahren statt 30 liegen soll und dass sie aus Gründen der begrenzten Finanzmittel lediglich in Ausnahmefällen auf 13 Jahre herabgesetzt werden sollte.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 24 Artikel 6 Absatz 4

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können.

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus **Gründen des Geschlechts oder aus** bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können.

Or. en

Begründung

Es müssen auch Anstrengungen unternommen werden, um zu verhindern, dass sich Mädchen aus Gründen des Geschlechts nicht am Programm beteiligen können.

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 25 Artikel 6 Absatz 4

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können.

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können. ***Die Kommission und die an dem Programm teilnehmenden Länder stellen ebenfalls eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern sicher.***

Or. sv

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 26 Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii

ii) die Nationalen Agenturen müssen über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern verfügen, die die notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit besitzen;

ii) die Nationalen Agenturen müssen über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern ***(ebenso viele Frauen wie Männer)*** verfügen, die die notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit besitzen;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 27
Artikel 8 Absatz 5

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden.

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden, **insbesondere jungen Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder mit Behinderungen;**

Or. fr

Begründung

Junge Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder solche mit Behinderungen haben häufig weniger Gelegenheit, an Initiativen und Programmen für die Jugend teilzunehmen, weshalb ihnen besondere Aufmerksamkeit gelten muss, um dadurch den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken.

Änderungsantrag von María Esther Herranz García

Änderungsantrag 28
Artikel 8 Absatz 5

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden.

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden. **Sie ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Informationen durch den Einsatz der am besten geeigneten Mittel zu verbreiten und um mit Hilfe der Nationalen Agenturen die Informationen über das Programm gezielt an die kleineren Organisationen,**

insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, weiterzuleiten.

Or. en

Begründung

Um eine stärkere Beteiligung zu ermöglichen, fordert die Verfasserin, dass die Sichtbarkeit des Programms dadurch gesteigert wird, dass die Qualität der Informationen für junge Menschen und deren Zugang zu diesen Informationen durch den Einsatz der für die Verbreitung von Informationen am besten geeigneten Mittel verbessert werden (im Falle junger Menschen wäre hier an das Fernsehen, das Internet und die Handys zu denken).

Sie fordert ferner, dass die Nationalen Agenturen selber Schritte unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne der stärkeren Dezentralisierung die Informationen über das Programm bis zu den kleineren Organisationen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, vordringen.

Änderungsantrag von María Esther Herranz García

Änderungsantrag 29
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

c) Kriterien (insbesondere junge Bevölkerung, BIP und geografische Entfernung zwischen den Ländern) für die vorläufige Verteilung der Mittel für die dezentral verwalteten Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten;

c) Kriterien (***Streichung***) für die vorläufige Verteilung der Mittel für die dezentral verwalteten Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten;

Or. en

Begründung

In Bezug auf die Kriterien für die Verteilung der Mittel regt die Verfasserin an, dass die vorgeschlagenen Kriterien gestrichen werden, da sie allem Anschein nach nur als Richtlinie gelten. Die endgültigen Kriterien sollten vollständig wiedergegeben werden.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 30
Artikel 11 Absatz 3

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Sport beitragen.

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, **(Streichung) Sport, Chancengleichheit und Bekämpfung von Diskriminierungen** beitragen

Or. fr

Begründung

Die Maßnahmen des Programms, die zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Bekämpfung von Diskriminierungen beitragen, sind insofern wichtig, als es sich um Maßnahmen handelt, die auf junge Menschen zugeschnitten sind und deshalb einen Mentalitätswandel erwarten lassen. Diese Maßnahmen müssen deshalb von den Mitgliedstaaten und der Kommission genutzt werden.

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 31 Artikel 15 Absatz 3

3. Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung des Programms und bis spätestens 30. Juni 2015 einen Bericht über die Wirkung des Programms.

3. Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung des Programms und bis spätestens 30. Juni 2015 einen Bericht über die Wirkung des Programms. ***Die an dem Programm teilnehmenden Länder berichten in ihren Berichten über die Durchführung des Programms und über die Wirkung des Programms ebenfalls darüber, inwieweit das Gleichstellungsziel erfüllt und die Beteiligung von Jugendlichen mit schlechteren Voraussetzungen, einschließlich Behinderungen, erreicht wurde. Die Kommission sollte den Ländern vor der Abfassung dieser Berichte angemessene Unterstützung und praktische Leitlinien an die Hand geben.***

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 32
Erwägung 1

(1) Durch den Vertrag wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt und verfügt, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend insbesondere den Ausbau des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer sowie eine qualitativ hochstehende Bildung fördern sollen.

(1) Durch den Vertrag wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt und verfügt, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend insbesondere den Ausbau des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer, **die Gleichstellung von Frauen und Männern** sowie eine qualitativ hochstehende Bildung fördern sollen.

Or. en

Begründung

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern muss ebenfalls an dieser Stelle genannt werden.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 33
Erwägung 2

(2) Der Vertrag über die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

(2) Der Vertrag über die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, **der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Bekämpfung von Diskriminierungen**. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

Or. fr

Begründung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Bekämpfung von Diskriminierungen sind Bestandteil der Grundsätze der Europäischen Union, die den jungen Menschen in Europa unbedingt nahegebracht werden müssen. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses trägt das Programm ‚Jugend in Aktion‘ „ zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen ... zur Bekämpfung von Diskriminierungen...“

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 34

Erwägung 2

(2) Der Vertrag über die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

(2) Der Vertrag über die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten **sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern**. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

Or. en

Begründung

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern muss ebenfalls an dieser Stelle genannt werden.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 35

Erwägung 5

(5) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde ein strategisches Ziel für die Union vereinbart, das unter anderem eine aktive Beschäftigungspolitik beinhaltet, die dem lebenslangen Lernen mehr Bedeutung einräumt. Es wurde auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg durch eine Strategie für

(5) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde ein strategisches Ziel für die Union vereinbart, das unter anderem eine aktive Beschäftigungspolitik beinhaltet, die dem lebenslangen Lernen **und der Frauenbeschäftigung** mehr Bedeutung einräumt. Es wurde auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Juni

nachhaltige Entwicklung vervollständigt.

2001 in Göteborg durch eine Strategie für nachhaltige Entwicklung vervollständigt.

Or. en

Begründung

Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter muss ebenfalls an dieser Stelle genannt werden.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 36
Erwägung 10

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen hinwirken.

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages **auf die Bekämpfung von Diskriminierungen**, auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen hinwirken.

Or. fr

Begründung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Bekämpfung von Diskriminierungen sind Bestandteil der Grundsätze der Europäischen Union, die den jungen Menschen in Europa unbedingt nahegebracht werden müssen. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses trägt das Programm ‚Jugend in Aktion‘ „ zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen ... zur Bekämpfung von Diskriminierungen... ”

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 37
Anhang - Aktion 1 - Nummer 1.1

Der Jugendaustausch ermöglicht einer oder

Der Jugendaustausch ermöglicht einer oder

mehreren Jugendgruppen, zu Gast bei einer Gruppe eines anderen Landes zu sein und gemeinsame Aktivitäten durchzuführen. Er richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 25 Jahren.

Die Aktivitäten, die auf transnationalen Partnerschaften der verschiedenen Akteure eines Projekts basieren, zielen auf die aktive Beteiligung *der jungen Menschen* ab und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche soziale und kulturelle Realitäten zu erfahren und kennen zu lernen und gleichzeitig voneinander zu lernen und das Bewusstsein für ihre europäische Bürgerschaft zu stärken. Im Rahmen der Aktion werden vorrangig multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen unterstützt.

mehreren Jugendgruppen, zu Gast bei einer Gruppe eines anderen Landes zu sein und gemeinsame Aktivitäten durchzuführen. Er richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 25 Jahren.

Die Aktivitäten, die auf transnationalen Partnerschaften der verschiedenen Akteure eines Projekts basieren, zielen auf die *gleichberechtigte* aktive Beteiligung *von Mädchen und Jungen* ab und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche soziale und kulturelle Realitäten zu erfahren und kennen zu lernen und gleichzeitig voneinander zu lernen und das Bewusstsein für ihre europäische Bürgerschaft zu stärken. Im Rahmen der Aktion werden vorrangig multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen unterstützt.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 38

Anhang - Aktion 1 - Nummer 1.3

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte oder Aktivitäten unterstützt, die die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben fördern sollen. Die Projekte und Aktivitäten zielen auf die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft ab.

Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.

Die Aktivitäten oder Projekte basieren auf transnationalen Partnerschaften, die Ideen, Erfahrungen und vorbildliche Verfahren

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte oder Aktivitäten unterstützt, die die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben fördern sollen. Die Projekte und Aktivitäten zielen auf die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft ab.

Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.

Die Aktivitäten oder Projekte basieren auf transnationalen Partnerschaften, die Ideen, Erfahrungen und vorbildliche Verfahren

lokaler oder regionaler Aktivitäten oder Projekte zur besseren Beteiligung junger Menschen auf den verschiedenen Ebenen zusammenführen sollen. Im Rahmen dieser Aktivitäten können Konsultationen junger Menschen über ihre Bedürfnisse und Wünsche organisiert werden, um neue Konzepte für ihre aktive Teilnahme an einem demokratischen Europa zu entwickeln.

lokaler oder regionaler Aktivitäten oder Projekte zur besseren Beteiligung junger Menschen auf den verschiedenen Ebenen **und zur Sensibilisierung für Fragen der Gleichstellung der Geschlechter** zusammenführen sollen. Im Rahmen dieser Aktivitäten können Konsultationen junger Menschen über ihre Bedürfnisse und Wünsche organisiert werden, um neue Konzepte für ihre aktive Teilnahme an einem demokratischen Europa zu entwickeln.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag von María Esther Herranz García

Änderungsantrag 39

Anhang - Aktion 2 - Nummer 2.1 Absatz 4

Die Maßnahme „Europäischer Freiwilligendienst“ deckt **insbesondere** – ganz **oder teilweise** – die Vergütung der Freiwilligen, ihre Versicherung, **die Reise- und Unterhaltskosten** sowie gegebenenfalls einen weiteren Zuschuss für benachteiligte junge Menschen ab.

Die Maßnahme „Europäischer Freiwilligendienst“ deckt ganz die Vergütung der Freiwilligen, ihre Versicherung, **die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Reisekosten** sowie gegebenenfalls einen weiteren Zuschuss für benachteiligte junge Menschen ab.

Or. en

Begründung

Um zu gewährleisten, dass finanziell benachteiligte junge Menschen eher in der Lage sind, sich an der Aktion „Europäischer Freiwilligendienst“ zu beteiligen, schlägt die Verfasserin eine Änderung am Text vor, um wirtschaftliche Barrieren abzubauen (da es nicht der Freiwillige sein sollte, der für seine Beteiligung zahlen muss, und entsprechend dem Grundsatz, dass die Qualität der Aktionen zählt und nicht so sehr die Quantität).

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 40

Anhang - Aktion 4 - Nummer 4.3

Mit dieser Maßnahme wird die Ausbildung von sozialpädagogischen Betreuern, insbesondere Jugendleitern, Projektverantwortlichen, Jugendberatern und pädagogischen Projektmitarbeitern unterstützt. Gefördert wird außerdem der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen diesen Betreuern. Ferner werden Tätigkeiten unterstützt, die die Einrichtung von dauerhaften und hochwertigen Projekten und Partnerschaften im Rahmen des Programms ermöglichen. Besondere Bedeutung wird Tätigkeiten beigemessen, die die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen fördern, für die eine Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen besonders schwierig ist.

Mit dieser Maßnahme wird die Ausbildung von sozialpädagogischen Betreuern, insbesondere Jugendleitern, Projektverantwortlichen, Jugendberatern und pädagogischen Projektmitarbeitern unterstützt. Gefördert wird außerdem der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen diesen Betreuern. Ferner werden Tätigkeiten unterstützt, die die Einrichtung von dauerhaften und hochwertigen Projekten und Partnerschaften im Rahmen des Programms ermöglichen. Besondere Bedeutung wird Tätigkeiten beigemessen, die **die Gleichstellungsperspektive sowie** die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen - **einschließlich Behinderungen -**, fördern, für die eine Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen besonders schwierig ist.

Or. sv

Änderungsantrag von Eva-Britt Svensson

Änderungsantrag 41

Anhang - Aktion 4 - Nummer 4.5

Diese Maßnahme fördert Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für junge Menschen durch die Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informationen und Kommunikationsdiensten, um die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben auszuweiten und die Verwirklichung ihres Potenzials als aktive, verantwortungsvolle Bürger zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Tätigkeiten auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, die den Zugang junger

Diese Maßnahme fördert Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für junge Menschen durch die Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informationen und Kommunikationsdiensten, um die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben auszuweiten und die Verwirklichung ihres Potenzials als aktive, verantwortungsvolle Bürger zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Tätigkeiten auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, die den Zugang junger

Menschen zu Informationen und Kommunikationsdiensten verbessern, die Bereitstellung hochwertiger Informationen ausweiten und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung von Informationen fördern.

Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern.

Menschen zu Informationen und Kommunikationsdiensten verbessern, die Bereitstellung hochwertiger Informationen ausweiten und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung von Informationen fördern.

Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern. ***In allen Veröffentlichungen muss die Gleichstellung der Geschlechter explizit und unmissverständlich berücksichtigt und eine inklusive Sprache verwendet werden.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 42
Anhang - Aktion 4 - Nummer 4.8

Die Kommission kann Seminare, Kolloquien oder Sitzungen organisieren, die die Durchführung des Programms erleichtern, und geeignete Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen sowie Programmüberwachungs- und

Die Kommission kann Seminare, Kolloquien oder Sitzungen organisieren, die die Durchführung des Programms erleichtern, und geeignete Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen sowie Programmüberwachungs- und

Evaluierungsmaßnahmen durchführen.
Diese Tätigkeiten können aus Zuschüssen finanziert werden, die im Zuge von Ausschreibungen vergeben werden, oder direkt von der Kommission organisiert und finanziert werden.

Evaluierungsmaßnahmen durchführen. ***Die Kommission gibt den an diesem Programm teilnehmenden Ländern, die konkrete Gleichstellungsprojekte im Rahmen des Programms durchführen möchten, praktische Leitlinie und angemessene Unterstützung an die Hand.*** Diese Tätigkeiten können aus Zuschüssen finanziert werden, die im Zuge von Ausschreibungen vergeben werden, oder direkt von der Kommission organisiert und finanziert werden.

Or. sv